



RefRat der HU • Referat für Finanzen • Unter den Linden 6 • 10099 Berlin

An die Mitglieder des Studierendenparlaments
An das Präsidium des Studierendenparlaments

Studierendenschaft

Referent*innenRat
(gesetzl. AStA)

Referat für Finanzen

Antrag: Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 6. Mai 1993, letzte Änderung in Kraft getreten durch Genehmigung der Präsidentin vom 31. Juli 2018

Datum:
20. Oktober 2023

Antragstellende: Referat für Finanzen (finanzen@refrat.hu-berlin.de)

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Referent*innenRat
Referat für Finanzen
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Beschlussvorlage:

Das Studierendenparlament ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der HU Berlin folgendermaßen:

Sitz:
Ziegelstraße 4
10117 Berlin

§ 4 Beitragshöhe

(1) Ab dem Sommersemester 2024 beträgt die Beitragshöhe 10,50 €.

Kontakt:
Telefon (030) 2093 4666 0
Telefax (030) 2093 2396
finanzen@refrat.hu-berlin.de

Umsetzung:

Mit der Umsetzung wird das Präsidium des Studierendenparlaments beauftragt, insbesondere mit der Weiterleitung zur Genehmigung der Beitragsordnung an das Präsidium der HU Berlin.

Sprechzeiten und Informationen:
<https://www.refrat.hu-berlin.de/finanzen>

Begründung:

Liebes StuPa,

Verkehrsverbindungen:
S+U Friedrichstraße:
S1, S2, S3, S5, S7, S9, S25, S26
Oranienburger Tor:
U6, Tram M1, 12

der Beitrag der Studierenden bildet die Basis für die Arbeit der Studierendenschaft. Ob in den Fachschaften, für Veranstaltungen, Projekte und Beratungen – viel unserer Arbeit ist auf Geld angewiesen.

Bei anhaltend hohen Preisen, trotz geringer werdender Inflation, sind Studierende vielfach besonders belastet. Das BAföG wird nicht in angemessenem Maße revolutioniert, aber die Lebenshaltungskosten steigen immer weiter. Daher darf es zu keinen unnötigen, unüberlegten Mehrbelastungen für Studierende kommen.

Bankverbindung:
Studierendenparlament der HUB
Berliner Bank
BIC DEUTDEDB110
IBAN DE57 1007 0848 0512 6206 06

Um jedoch weiterhin gewährleisten zu können, dass Beratungsangebote, Hilfsstrukturen und Veranstaltungen, die das Studi-Leben schöner und bewältigbarer machen (insbesondere zu nennen sind Veranstaltungen und Projekte der Fachschaftsvertretungen), muss der Beitrag, den alle Studierenden hierfür einmal pro Semester entrichten, der Entwicklung der



Preise angepasst werden.

Daher beantragt das Referat für Finanzen, durch Änderung der Beitragsordnung den Studierendenbeitrag um 75 ct von 9,75 € auf 10,50 € anzuheben. Dies entspricht im Jahr pro Studi 1,50 € Mehrbelastung oder einer Steigerung von 7,7 %.

Zur besseren Kontextualisierung dieser Summe wollen wir nachfolgend die Entwicklung der Ausgaben der Studierendenschaft seit der letzten Beitragserhöhung mit Wirkung ab Sommersemester 2019 aufzeigen.

Verbraucherpreisindex, Inflation

Laut Statistischem Bundesamt sind die Verbraucherpreise, das heißt die Preise für Güter und Dienstleistungen außerhalb des gewerblichen Bereichs, im Vergleich zu 2020 um 17,8 % gestiegen.¹ Während die Inflation im Jahr 2019 noch bei 1,4 % und 2020 bei 0,5 % lag, liegt sie 2022 bei 6,9 %, wird für 2023 mit 6,1 % prognostiziert und wird laut Prognose noch 2024 und 2025 über dem Niveau von 2019 liegen.²

Lohnentwicklung

Insbesondere die Ausgaben für Angestellte sind in den Jahren seit der letzten Anpassung des Studierendenschaftsbeitrags 2019 deutlich gestiegen.

Nachfolgend zwei Tabellen:

(ohne KiLa)	Ansatz (T €) mit Lohnnebenkosten	Arbeitsstunden	Stundenlohn Brutto (Durchschnitt €/Std.) ohne Lohnnebenkosten	
2019	148,6	815	12,40	-
2020	156,7	956	12,50	+ 0,8 %
2021	165,4	956	12,68	+ 1,4 %
2022	169,7	956	12,96	+ 2,2 %
2023	227	874	18,42	+ 42,1 %
2024*	284,3	978	18,42	± 0,0 %

*vorbehaltlich Beschlussfassung

Insgesamt sind die Kosten pro Arbeitsstunde um 48,5 % gestiegen. Auch die Lohnnebenkosten sind dementsprechend angestiegen.

1 Statistisches Bundesamt. (11. Oktober, 2023). Verbraucherpreisindex für Deutschland von September 2022 bis September 2023 [Graph]. In Statista. Zugriff am 15. Oktober 2023, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38504/umfrage/verbraucherpreisindex-in-deutschland/>

2 ifo Institut. (28. September, 2023). Gemeinschaftsdiagnose: Inflationsrate in Deutschland von 2008 bis 2022 und Prognose bis 2025 (Veränderung gegenüber Vorjahr) [Graph]. In Statista. Zugriff am 15. Oktober 2023, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5851/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-inflationsrate-in-deutschland/>



(nur KiLa)	Ansatz (T €) mit Lohnnebenkosten	Arbeitsstunden	Stundenlohn Brutto (Durchschnitt €/Std.) ohne Lohnnebenkosten	
2019	127,4	140	12,63	-
2020	127,3	140	12,63	± 0,0 %
2021	127,3	140	12,63	± 0,0 %
2022	161,3	145	16,00	+ 26,7 %
2023	242,2	160	21,00	+ 31,3 %
2024*	260,6	160	21,00	± 0,0 %

*vorbehaltlich Beschlussfassung

Insgesamt sind die Kosten pro Arbeitsstunde um 58 % gestiegen. Auch die Lohnnebenkosten sind dementsprechend angestiegen.

Evaluation der Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung

Da wir eine solche Entscheidung keinesfalls leichtfertig treffen haben wir natürlich andere Maßnahmen in Betracht gezogen, um, wie von der Finanzordnung vorgesehen, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen.

1. Wir können beobachten, dass insbesondere in der Hauptgruppe 4 die Ausgaben regelmäßig gestiegen sind. Das hat zunächst den Tarifbezug zugrunde gehabt, nach Abkopplung von TV Stud III und den entsprechenden Tarifverträgen sind die Personalkosten erneut einmalig angestiegen. Dies war eine politische Entscheidung des Studierendenparlaments im letzten Haushaltsjahr, um einen Lohn zu zahlen, welcher der Arbeit angemessen ist.

Durch die Streichung des Bezugs auf das BAföG und die Absenkung der regelmäßig auszahlenden Aufwandsentschädigungen wurde bereits eine Möglichkeit genutzt, um den Haushalt langfristig zu konsolidieren. Selbiges gilt für die Streichung des Bezugs auf den TVStud respektive den TV-L. Es ist somit lediglich mit einer Fluktuation bei den Personalausgaben aufgrund veränderlicher Lohnnebenkosten in den kommenden Haushaltsjahren zu rechnen. Da in dem für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegten Haushaltsplan pauschal mit 30 % Lohnnebenkosten gerechnet wird, sollten hierbei entstehende Schwankungen, die sich regelmäßig im einstelligen Prozentbereich bei den Abgaben für die Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung und weitere Sozialversicherungsabgaben bewegen, bereits jetzt abgedeckt sein.

Durch die Steigerung der Beschäftigtenzahlen der Studierendenschaft, die mit dem vorgelegten Haushaltsplan 2024 ermöglicht werden soll, kommt es zu einer einmaligen Steigerung der Personalausgaben. Es ist jedoch zum aktuellen Stand nicht geplant, weitere Stellen einzurichten, sodass nicht mit weiteren Erhöhungen der Personalausgaben zu rechnen ist.

Da die Studierendenschaft jedoch im Gegensatz zu anderen Körperschaften keine eigenen Liegenschaften unterhält, handelt es sich bei Personal um die einzige planmäßig dauerhafte Ausgabe. Gleichzeitig ergibt sich bereits aus den Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Berliner Hochschulgesetz, dass die wichtigste Handlungsform der Studierendenschaften letztlich in der Handlung durch Personen geschieht. Mit der letzten BerlHG-Novelle wurden die Studierendenschaften explizit zu einer Professionalisierung ermutigt, welche sich nur durch ordentliche Arbeitsverhältnisse realisieren lässt.

2. Die Studierendenschaften sind weiterhin in ihren Möglichkeiten zur Mittelaquise stark eingeschränkt. Das BerlHG sieht zunächst nur die Erhebung des Studierendenschaftsbeitrags in § 20 Abs. 1 S. 1 BerlHG als Einnahmequelle vor. Gleichzeitig sind die historisch gewachsenen Aufgaben und die Wege der Aufgabenerfüllung längst nicht mehr nur durch Studierendenschaftsbeiträge zu decken. Müssten alle vorgesehenen Ausgaben durch den Beitrag bezahlt werden, müsste dieser rund 15 € pro Semester betragen.

Da die Studierendenschaft selbst nicht wirtschaftlich tätig ist und auch nicht sein soll, müssen daher zur Absenkung der Beitragshöhe andere Wege der Mittelaquise genutzt werden. Dies wird auch seit vielen Jahren so praktiziert - zu nennen sind hier das Kooperationsnetzwerk HU.Ber.Net mit DGB-Jugend und GEW, aus welchem Kosten der arbeitsrechtlichen Anfangsberatung des SSBS finanziert werden. Weiterhin erhält die Studierendenschaft auch jährlich einen Zuschuss der Universität für den Betrieb des Kinderladens „Die Humbolde“ in Höhe von 105.000,00 €, welcher den Betrieb teilweise finanziert. Gleichwohl ist es auch unsere Aufgabe, auf eine bessere Kostenverteilung mit den genannten Kooperationspartner*innen hinzuwirken. Insbesondere der Zuschuss zum Kinderladen deckt inzwischen weniger als 50 % der Kosten des Kinderladens, gleichzeitig ist es eine Aufgabe der Universität, Studierenden mit Kind(ern) das Studium und dessen Abschluss zu ermöglichen. Da diese Zuschüsse und Drittmittel jedoch einem Verhandlungs- und Veränderungsprozess unterliegen, muss die Studierendenschaft auch zumindest größtenteils selbstständig in der Lage sein, die übernommenen Aufgaben zu erledigen.

3. Das Finanzreferat hat weiterhin seit seinem Amtsantritt auf eine strengere Sparsamkeit und Kostenminderung beziehungsweise -vermeidung hingearbeitet und wird dies auch weiterhin fortsetzen. So versteht das Finanzreferat die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung auch derart, dass eine grundsätzlich besonders verantwortungsbewusste und sparsame Mittelverwendung Standard der Studierendenschaft sein muss. Wir freuen uns, dass Fachschaften, Initiativen, Projekte und Organe der Studierendenschaft seit Auslaufen der Beschränkungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ihre Arbeit wieder aufgenommen haben. Damit geht selbstverständlich eine Steigerung der Ausgabeaktivität einher, welche zu begrüßen ist. Auch benötigt der Wiederaufbau von Strukturen, die besonders unter den Einschränkungen gelitten haben, mehr Mittel als die bloße Fortsetzung des regulären Geschäftsbetriebs. Somit geht das Finanzreferat davon aus, dass sich das Gleichgewicht zwischen Ausgabeaktivität und Sparsamkeit bald wieder eingestellt haben wird. Dennoch anerkennen wir, dass durch globale Konflikte und Krisen, befeuert durch kapitalistische Profitlogiken und „Corporate Greed“, die eingetretenen Preissteigerungen sich nicht zurückbilden

werden, sondern höchstens zu hoffen ist, dass die Steigerungen nicht fortgesetzt werden. Somit befinden sich die Märkte, an denen wir teilnehmen, längst in einem völlig anderen Zustand als dies noch bei Beschluss über die letzte Erhöhung des Studierendenschaftsbeitrags 2018 der Fall war. Aus diesem Anerkenntnis folgt demnach die Notwendigkeit zur Anpassung der Einnahmen.

Evaluation der Beitragsbelastung der Studierenden

Zuletzt möchten wir noch auf die Beitragsbelastung der Studierenden eingehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Studierendenschaft als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts (wenn auch widerwillig) den staatlichen Gewalten zuzuordnen ist. Aus dieser Erkenntnis folgt auch, dass die Studierendenschaft in all ihrem Handeln gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oder auch Übermaßverbot) „(...) liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Maßnahmen nicht prinzipiell unbegrenzt und unbegründet sein dürfen, sondern ihre *Rechtfertigung* in einem *benennbaren Zweck* haben müssen und *an diesem Zweck* in ihrem Umfang und Ausmaß auch *gemessen* werden müssen. Das Übermaßverbot soll damit sicherstellen, dass staatliche Maßnahmen *prinzipiell begrenzt* sein müssen, damit der Bürger der staatlichen Gewalt nicht unbegrenzt und willkürlich ausgeliefert ist.“³ Die Studierenden, welche in unserem Falle der Beitragserhebungskompetenz des Studierendenparlaments unterworfen sind, haben folglich ein gutes Recht darauf, dass jede Beitragserhebung einem legitimen Zweck dient und zur Förderung des Zweckes auch geeignet und erforderlich ist und zu guter Letzt zwischen der Beitragsbelastung und ihrem Zweck ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Legitimität der Beitragserhebung steht außer Frage - § 20 Abs. 1 S. 1 BerlHG ermächtigt die Studierendenschaften zur Beitragserhebung. Die Beiträge dienen dabei der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Dass die Erfüllung dieser Aufgaben durch Einsatz von Finanzmitteln zumindest gefördert werden kann, lässt sich auch nicht seriös bestreiten. Und unter den zur Verfügung stehenden Mitteln, welche Angesichts des großen Umfangs der gesetzlich verlangten Aufgaben auf den Einsatz von Finanzmitteln zur wenigstens teilweisen Erfüllung der Aufgaben nur beschränkt sein müssen, ist die Beitragserhebung auch das mildeste Mittel.

§ 20 Abs. 1 S. 2 BerlHG gibt den Studierendenschaften einen weiteren Hinweis, wann die Beitragserhebung verhältnismäßig ist, indem es verlangt, die Beitragserhebung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 Abs. 2 BerlHG erforderliche Maß zu begrenzen.

Es ist somit besonders genau zu prüfen, ob die erhobenen Beiträge tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was die Studierendenschaft davon leistet.

Um nicht völlig in einer abstrakten Beschreibung zu verbleiben, folgen daher ein paar Zahlen:

Bei Annahme von durchschnittlich 10 Semestern Mitgliedschaft an der HU ergibt sich eine Gesamtbeitragslast von 105,00 €. Für diese Beiträge bietet die Studierendenschaft der HU vielfältige Angebote, von Hochschulsport, über Fachschaftsfahrten, Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe aller Studierender, bis zur Vernetzung und Unterstützung überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen. Auch Angebote wie der Kinderladen „Die Humbolde“ leisten finanziert (auch) durch die Studierendenschaftsbeiträge eine unersetzliche Arbeit und ermöglichen tagtäglich Studierenden mit Kind(ern) den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Teilhabe am Studierendenleben. Darüber hinaus haben alle Studierenden die Möglichkeit

³ Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 101. EL Mai 2023, GG Art. 20 Rn. 109



sich kostenfrei rechtlich zu derzeit Hochschulrecht, Mietrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Sozialrecht erstberaten zu lassen und zu kompetenten Anwäl*innen vermittelt zu werden. Dem stehen die bis zu 190,00 € Kosten eines rechtsanwaltlichen Erstgesprächs gegenüber (vgl. § 34 Abs. 1 aE RVG).

105,00 € über fünf Jahre verteilt ermöglichen all das, was ohne die viele Arbeit von ehrenamtlich engagierten Personen innerhalb der Studierendenschaft ein Vielfaches kosten würde und keinesfalls bewerkstelligt werden könnte.

Auch wenn jede Beitragserhöhung grundsätzlich eine Mehrbelastung darstellt, so kommen die Antragstellenden doch zu der Überzeugung, dass die gebotenen Leistungen der Studierendenschaft die Last, die alle Studierenden individuell tragen müssen, übersteigen. Vielmehr wird durch die beantragte Beitragserhöhung das tatsächlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 Abs. 2 BerlHG erforderliche Maß in der jetzigen Situation angenähert.

Wir bitten um eure Zustimmung und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Carl Spahlinger

Für das Finanzreferat

Franziska Wessel

Für das Finanzreferat